

# RS Vwgh 1988/9/20 88/04/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

VStG §51 Abs5;

## Rechtssatz

Darauf, ob in Ansehung eines rechtzeitig ergangenen Berufungsbescheides ein Fall des§ 62 Abs 4 AVG vorliegt und gegebenenfalls, wann ein Berichtigungsbescheid ergeht, hat § 51 Abs 5 VStG keinen tatbestandsmäßigen Bezug, und zwar auch für den Fall nicht, dass es sich um einen die Bezeichnung der belangten Behörde betreffenden Fehler handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040023.X01

## Im RIS seit

20.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)